

Nr 296 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 5/1998, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 6 betreffende Zeile.

2. § 6 entfällt.

3. § 7 Abs 5 lautet:

"(5) § 5 Abs 3 findet auf die Sitzungen der Sektionen sinngemäß Anwendung."

4. Im § 12 Abs 1 entfällt im dritten Satz die Wortfolge "und den Vizepräsidenten".

5. Im § 13 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im ersten Satz entfällt die Wortfolge "und des Vizepräsidenten".

5.2. Der zweite Satz lautet: "In diesem Fall ist unverzüglich gemäß § 5 ein neuer Amtsführender Präsident auf die restliche Funktionsperiode (§ 12 Abs 1) zu bestellen."

6. § 15 Abs 1 lautet:

"(1) Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates erhält für seine Tätigkeit Bezüge, die im Salzburger Bezügegesetz 1998 geregelt sind."

7. Im § 16 wird angefügt:

"(4) Die §§ 7 Abs 5, 12 Abs 1, 13 Abs 4 und 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 sowie die Aufhebung des § 6 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft."

## **Artikel II**

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Gesetzestitel entfällt die Wortfolge "und des Vizepräsidenten".

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 17 betreffenden Zeile angefügt:

"§ 18f Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu"

3. Im § 1 Abs 1 entfällt die Wortfolge "und des Vizepräsidenten".

4. Im § 2 Abs 1 entfällt in der lit a die Wortfolge "und den Vizepräsidenten".

5. Im § 4 Abs 1 entfällt die Z 11.

6. Im § 9 Abs 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge "für Dienstreisen des Vizepräsidenten des Landesschulrates nur für solche im Auftrag des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates,".

7. Im § 19 wird angefügt:

"(11) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 4 Abs 1 und 9 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft."

### **Artikel III**

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Überschrift entfällt die Wortfolge "für den Vizepräsidenten des Landesschulrates und".

1.2. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge "Vizepräsident des Landesschulrates,".

2. Im § 134 wird angefügt:

"(5) § 31 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 tritt mit 1. Juli 2014 Kraft."

### **Artikel IV**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 41 entfallen die Worte "oder Vizepräsident".

2. Im § 84 wird angefügt:

"(5) § 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft."

### **Artikel V**

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der den § 110 betreffenden Zeile die Wortfolge "für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landesschulrats und".

2. § 85 Abs 2 lautet:

"(2) Bedienstete, die befristet zu einem Organ oder einem Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt werden, sind für die Dauer ihrer Bestellung gegen Entfall der Bezüge beurlaubt."

3. Im § 110 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Überschrift entfällt die Wortfolge "für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landesschulrats und".

3.2. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge "Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesschulrats,".

4. Im § 221 wird angefügt:

"(4) Die §§ 85 Abs 2 und 110 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft."

#### **Artikel VI**

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der den § 60 betreffenden Zeile die Wortfolge "für den Vizepräsidenten des Landesschulrates und".

2. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Überschrift entfällt die Wortfolge "für den Vizepräsidenten des Landesschulrates und".

2.2. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge "Vizepräsident des Landesschulrates,".

3. Im § 130 wird angefügt:

"(3) § 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1. Die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs 12 letzter Satz des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes normiert, dass ein Vizepräsident des Landesschulrats jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen ist, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl Nr 215, durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben. Dieses Bundesverfassungsgesetz ist mit 18. Juli 1962 in Kraft getreten, sodass die damals letzte amtliche Volkszählung vom 21. März 1961 heranzuziehen ist. Bei dieser wies das Bundesland Salzburg eine Einwohnerzahl von 347.241 auf und war damals – ebenso wie nach der letzten amtlichen Registerzählung zum Stichtag 31. Oktober 2011 mit 529.066 Einwohnern – in der Reihung der Bundesländer nach der Einwohnerzahl auf Platz sieben. Deshalb ist ein Vizepräsident des Landesschulrats nicht zwingend notwendig, sodass im Ausführungsgesetz des Landes das Amt aufgelassen werden kann.

2. Auf Grund des § 6 Abs 1 des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995 ist dzt ein Vizepräsident des Landesschulrats zu bestellen, der nach Abs 3 das Recht hat, an den Sitzungen des Kollegiums des Landesschulrats mit beratender Stimme teilzunehmen, nach § 7 Abs 5 ebenso an den Sitzungen der Sektionen. Auf Verfassungsebene gibt Art 81a Abs 3 lit b B-VG vor, dass dem Vizepräsidenten des Landesschulrats lediglich das Recht der Akteneinsicht und Beratung zukommt. Auf Grund der wenigen Kompetenzen hat dieses Amt in der Praxis nur eine geringe Bedeutung, auch ist die Möglichkeit der Einflussnahme bescheiden. Zur Vereinfachung der ohnehin komplexen Struktur der Schulverwaltung, aber auch um Kosteneinsparungen in diesem Bereich zu erzielen, soll mit diesem Entwurf einer Novelle zum Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz das Amt des Vizepräsidenten des Landesschulrats abgeschafft werden.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit a B-VG (Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995), Art 15 Abs 1 B-VG (S.BG 1998) und Art 21 Abs 1 B-VG (L-BG, L-VBG, MagBeG, Gem-VBG).

### 3. EU-Konformität:

Es besteht kein Widerspruch zu Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Durch die Abschaffung des Amtes des Vizepräsidenten des Landesschulrats kommt es jedenfalls zur Einsparung seiner ihm gesetzlich zustehenden monatlichen Bezüge (dzt 5.304 €) und Sonderzahlungen. Das ergibt jährlich einen Betrag von 74.256 € (ohne Nebenkosten).

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg, der Zentralausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrerinnen und -lehrer und die Stabstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung des Amtes der Salzburger Landesregierung haben im Begutachtungsverfahren keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat sich gegen die Abschaffung des Amtes des Vizepräsidenten des Landesschulrats ausgesprochen, zumal dem Vizepräsidenten des Landesschulrats die Ausübung von Minderheitsrechten zukommt und sich durch die Abschaffung der Bezirksschulräte mit 1. August 2014 der Bedarf an Beratung erhöhen wird. Jedoch sollte für den Fall, dass das Amt des Vizepräsidenten abgeschafft werden sollte, nach Tiroler und Vorarlberger Vorbild auch das Amt des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats aufgelassen werden. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen: Durch die Auflösung der Bezirksschulräte soll ausschließlich eine Behördeninstanz wegfallen, die Aufgaben kommen zukünftig dem Landesschulrat zu. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen werden daher den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats treffen, der in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle tritt. Die bereits bisherige Entlastung des Präsidenten des Landesschulrats – gemäß Art 81a Abs 3 lit b B-VG ist Präsident des Landesschulrats der Landeshauptmann – erfährt dadurch eine noch verstärkte Rechtfertigung, was aber angesichts der bundesrechtlich vorgegebenen, sehr beschränkten Funktion nicht auch für das Amt des Vizepräsidenten gilt.

Die Ausführung der durch das Gesetz BGBl I Nr 164/2013 geänderten und ergänzten Grundsatzbestimmungen im Bundesschul-Aufsichtsgesetz zur Abschaffung der Bezirksschulräte wird mit einem gesonderten Gesetz erfolgen

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Art V (Magistrats-Bedienstetengesetz):**

#### **Zu Z 2:**

Nach Rücksprache mit dem Magistrat Salzburg blieb die Regelung über die (ex lege eintretende) Karenzierung wegen Bestellung zum Vizepräsidenten eines Landesschulrats oder des Stadtschulrats für Wien bislang ohne praktische Bedeutung, sodass diese zur Gänze entfallen kann, zumal es auch keine derartige Sonderregelung für die Landesbediensteten und die Bediensteten anderer Gemeinden im Land Salzburg gibt.

Ebenso kann die Z 1 wegen der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung entfallen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

